

NR. 1765 | 29.09.2026

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-
Studiengang Physik an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-
Universität Bochum

vom 29. September 2026

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik an der Fakultät für Physik und Astronomie der Ruhr-Universität Bochum

vom 29. September 2026

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21. Juli 2026 (GV. NRW.2026 Nr. 23, S. 552), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik vom 19.06.2023 (AB Nr. 1583) zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 23.08.2024 (AB Nr. 1644) wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang oder in der Lehre nach § 60a Absatz 1 HG derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag unter Übernahme der Benotung, erforderlichenfalls nach Umrechnung, anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Satz 1 gilt entsprechend hinsichtlich von Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung von Prüfungsleistungen erfolgt in Ansehung der Kompetenzen, die erworben worden sind, und der Kompetenzen, deren Nachweis ersetzt werden soll. Sie dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen und der Aufnahme eines weiteren Studiums.

(2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Physik nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Unterschiede in Bezug auf die Art und Dauer einer Prüfung sowie die Prüfungsmodalitäten sind dabei im Regelfall nicht geeignet, die Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Satzes 1 zu begründen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Zudem gehen Vereinbarungen zwischen Hochschulen über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vor, die Studierende abweichend von Absatz 1 begünstigen, wenn 1) die Hochschulen Mitglied einer Europäischen Hochschulallianz sind und 2) gewährleistet ist, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

2. Die Liste der Wahlpflichtmodule für das Bachelorstudium gemäß §17 Absatz 3 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

Für eine erste Schwerpunktsetzung müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule aus unterschiedlichen Fachgebieten (Astronomie/Astrophysik, Festkörperphysik, Kern- und Teilchenphysik oder Plasmaphysik) gewählt werden, die jeweils aus der theoretischen oder experimentellen Physik sein können. Jedes Modul besteht aus einer Vorlesung mit Übungen sowie Versuchen aus dem Fortgeschrittenen-Praktikum aus dem jeweiligen Fachgebiet im Umfang von 3 CP. Die Modulprüfung aller Wahlpflichtmodule setzt sich aus den erbrachten Teilprüfungen zusammen.

Weitere Wahlpflichtmodule können auf Antrag genehmigt werden.

Wahlpflichtmodule	CP
Einführung in die Astrophysik	9
Einführung in die Festkörperphysik	9
Einführung in die Kern- und Teilchenphysik	9
Einführung in die Plasmaphysik	9
Einführung in die theoretische Astrophysik	9
Einführung in die theoretische Festkörperphysik	9
Einführung in die theoretische Plasmaphysik	9

Artikel 2

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Sie findet für alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelorstudiengang Physik einschreiben.
- (2) Die Veranstaltung „Einführung in die Biophysik“ wurde letztmalig im WiSe 25/26 angeboten. Für Studierende gemäß der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Physik vom 19. Juni 2023, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum (AB Nr. 1583) einschließlich der Änderung vom 23.08.2024 (AB Nr. 1644) studieren, die vor dem Wintersemester 2026/2027 das Studium begonnen haben, wird stattdessen die Veranstaltung „Physics of Life“ an der TU Dortmund angeboten.
- (3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Physik und Astronomie vom 15. Juli 2026.

Bochum, den 29. September 2026

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Martin Paul